

Ergänzungsbestimmungen zum GAV des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes

Gestützt auf Art. 6 des Gesamtarbeitsvertrages des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes 2005 – 2008, im Jahre 2014 bis zum 31.12.2018 verlängert (nachstehend GAV) vereinbarten der Kantonalbernerische Verband der Elektro-Installationsfirmen (nachstehend KBVE) und die Sektionen der Gewerkschaft Industrie Gewerbe und Dienstleistungen in den Kantonen Bern und Jura (nachstehend Unia) folgende Ergänzungsbestimmungen:

1. Geltungsbereich (Art. 3 GAV)

- 1.1. Räumlich gelten die Ergänzungsbestimmungen für die Kantone Bern und Jura; vorbehalten bleiben separate Ergänzungsbestimmungen für die Untersektionen.
- 1.2. Der persönliche Geltungsbereich richtet sich nach Art. 3.3 GAV.
- 1.3. Es wird vereinbart, dass sich nicht den vertragsschliessenden Parteien angehörende Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen gemäss OR 356 b dem GAV und diesen Ergänzungsbestimmungen gemäss Ziff. 3. und 4 nachstehend unterstellen können.
- 1.4. Die Regelung in Ziffer 1.3. wird gegebenenfalls durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des GAV durch den Bundesrat er-
setzt (in Kraft seit 01.12.2014 bis 30.06.2019).

2. Paritätische Kommission (Art. 11 GAV)

- 2.1 Für das Gebiet der Kantone Bern und Jura wird eine paritätische Kommission eingesetzt. Die Vertragsparteien ordnen je 6 Mit-

glieder ab; die Sekretäre/innen der Vertragsparteien gehören ihr von Amtes wegen als stimmberechtigte Mitglieder an.

- 2.2 Dem Kanton Jura und dem Gebiet des Berner Jura stehen in der paritätischen Kommission je 2 Sitze, paritätisch aufgeteilt zwischen Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen, zu.
 - 2.3 Der paritätischen Kommission obliegen sinngemäss die Aufgaben und Kompetenzen gemäss Art. 11 GAV. Sie sind in einem besonderen Reglement, das als integrierter Bestandteil dieser Ergänzungsbestimmungen gilt (Anhang I), enthalten.
 - 2.4 Für die Untersektionen ist die paritätische Kommission zuständig, wenn keine Ergänzungsbestimmungen bestehen.
 - 2.5 Im Vertragsgebiet bestehen die folgenden regionalen paritätischen Berufskommissionen: Bern und Umgebung, Biel Seeland, Thun und Umgebung sowie Jura/Kanton Jura.
- ### **3. Betriebe mit Anschlussvertrag**
- 3.1 Ist keine Allgemeinverbindlichkeit des GAV gemäss Ziffer 1.4. in Kraft, können Arbeitgeber/innen- und Arbeitnehmer/innen durch die Unterzeichnung einer Anschlussvereinbarung (GAV Art. 8) den GAV und diese Ergänzungsbestimmungen für sich verbindlich anerkennen.
 - 3.2 Arbeitgeber/innen, die gem. Art. 3 eine Anschlussvereinbarung unterzeichnet haben, entrichten einen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag. Dieser berechnet sich aus der Anzahl der unterstellten Arbeitnehmer/innen, multipliziert mit Fr. 21.00 pro Monat, gemäss Reglement über den Berufs- und Vollzugskostenbeitrag (Anhang II), welches integrierenden Bestandteil dieser Ergänzungsbestimmungen darstellt.

4. Berufs- und Vollzugskostenbeitrag (Art. 19 GAV)

- 4.1 Alle dem Vertrag unterstellten Arbeitnehmer/innen zahlen einen Beitrag an die Vertragsgemeinschaft. Die Höhe der Beiträge und das Inkasso sind im Reglement über den Berufs- und Vollzugskostenbeitrag (Anhang II) geregelt.
- 4.2 Die Beiträge werden zur Deckung der Kosten des Vertrages, dessen Durchführung und - soweit die Mittel ausreichen - für die Förderung der beruflichen Weiterbildung und der Arbeitssicherheit verwendet. Über die Verwendung der Beiträge entscheidet die PK. Sie kann gegen Gesuch Beiträge über die in Art. 19 GAV erwähnten Bestimmungen hinaus bewilligen.

- 4.3 Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 40% BG (GAV Art. 19.11) bezahlen keine Beiträge.

5 Arbeitsweg (Art. 24)

- 5.1 Der Betrieb kann im Sinne von Art. 24.5 c GAV ein Kerngebiet (im GAV als sog. „Rayon“ bezeichnet) mit 15km Wegstrecke rund um den vertraglichen Arbeitsort (Werkstatt) der ArbeitnehmerInnen definieren, für den Fall, dass die Arbeit direkt auf der Baustelle beginnt.
Innerhalb dieses Kerngebietes gilt die Wegzeit hin und zurück vom Einsatzort (Baustelle) nicht als Arbeitszeit.
- Sämtliche Strecken sind auf dem direkten Weg über das öffentliche Strassennetz und ohne natürliche Hindernisse wie z.B. Bergketten und Seen zu messen.

6 Zulage bei auswärtiger Arbeit (Art 41)

Die Mittagzulage beträgt Fr. 18.00.

7 Ferien (Art. 28 GAV)

Kündigt der/die Arbeitnehmer/in das Arbeitsverhältnis, kann er/sie die ihm/ihr noch zustehenden Ferien nur im Einvernehmen mit dem/der Arbeitgeber/in während der Kündigungsfrist beziehen.

Wird das Arbeitsverhältnis vom/von der Arbeitgeber/in gekündigt, hat der/die Arbeitnehmer/in das Recht, aber nicht die Pflicht, die ihm/ihr noch zustehenden Ferien während der Kündigungsfrist zu beziehen. Ferienansprüche, die nicht während der Kündigungsfrist bezogen werden, werden dem/der Arbeitnehmer/in durch Geldleistung vergütet.

8 Feiertage (Art. 29 GAV)

- 8.1 Es steht den Arbeitgebern/innen frei, einzelne im Landesvertrag genannte Feiertage für ihre gesamte Belegschaft gegen einen anderen gesetzlichen oder höheren örtlichen Feiertag auszutauschen. Dieser Austausch hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn einer der im Landesvertrag genannten Feiertage dem Ortsgebrauch entsprechend nicht gefeiert wird.
- 8.2 Der 1. Mai ist auf Wunsch des/der Arbeitnehmers/in ganz oder teilweise als nicht bezahlter Feiertag freizugeben.

- 8.3 Als Feiertage im Vertragsgebiet gelten:

a) Kanton Bern:
Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, 26. Dezember

b) Kanton Jura und Berner Jura:

Protestantische Regionen:

Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten

Katholische Regionen:

Neujahr, 2. Januar, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Allerheiligen, Weihnachten

9. Stellensuche nach erfolgter Kündigung

Kündigt der/die Arbeitgeber/in das Arbeitsverhältnis, so hat der/die Arbeitnehmer/in während der Kündigungsfrist Anspruch auf 1 Tag pro Monat, um eine neue Arbeitsstelle zu suchen. Dieser wird vom/von der Arbeitgeber/in bezahlt.

10. Kurzarbeit

Kurzarbeit muss über die Unia-Zahlstellen abgerechnet werden.

11. Vertragsdauer

Die Ergänzungsbestimmungen gelten ab dem 1. Januar 2016. Sie sind jeweils mit dem GAV abzustimmen und zeitlich an diesen zu koppeln.


Ist kein GAV in Kraft, können die Ergänzungsbestimmungen von jeder Vertragspartei mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so behalten die Ergänzungsbestimmungen ihre Gültigkeit.

Bern, im November 2015

Kantonal-Bernischer Verband der Elektro-Installationsfirmen:
Thomas Emch Roman von Rohr




Für die bernischen Regionen der Gewerkschaft UNIA:
Reto Beutler Gabriel Kloter




Association Jurassienne des Installateurs-Electriciens:
Emmanuel Stächeli Jean-Paul Tabourat




Für die Gewerkschaft UNIA, Zentrale und jurassische Region:
Vania Aleva Aldo Ferrari




Pierluigi Fedele Francois-Xavier Migy




Anhang I

Geschäftsreglement der Paritätischen Kommission für das Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe der Kantone Bern und Jura

Ersetzt durch die Statuten des Vereins „Paritätische Kommission für das Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe der Kantone Bern und Jura (PK BE/JU)“ vom 13. November 2015.

Anhang II

Reglement über den Berufs- und Vollzugskostenbeitrag

1. Grundsatz

Alle Arbeitnehmer/innen entrichten einen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag von mindestens Fr. 21.00 pro Monat. Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des/der Arbeitnehmers/in und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

Die örtlichen Paritätischen Berufskommissionen können für ihr Gebiet einen zusätzlichen oder anderen Beitrag beschliessen.

Das Inkasso sämtlicher Beiträge wird für die deutschsprachigen Regionen des Kantons Bern durch die PK-Bern und Umgebung von Bern vorgenommen. Die Zuteilung der Mittel an die einzelnen Paritätischen Berufskommissionen erfolgt nach dem jeweils gültigen Verteilerschlüssel. Für den französischsprachigen Teil des Kantons Bern und den Kanton Jura nimmt die paritätische Kommission des Berner Juras und des Kantons Jura das Inkasso vor.

2/3 der eingezogenen Berufs- und Vollzugskostenbeiträge bleiben in der kantonalen und den örtlichen Kassen der Paritätischen Kommissionen. 1/3 der Beiträge wird an die Kasse der Paritätischen Landeskommission weitergeleitet.

2. Beiträge der Arbeitnehmer/innen

Der Beitragsabzug für Arbeitnehmer/innen erfolgt monatlich direkt vom Lohn und wird bei der Lohnabrechnung sichtbar aufgeführt.

3. Beitragsbelege

Die Arbeitgeber/innen händigen den vertragsunterstellten Arbeitnehmern/innen am Ende des Jahres einen Beleg über die von ihm/ihr geleisteten Beiträge während des Kalenderjahres aus.

4. Beitragsrückerstattung

Arbeitnehmer/innen, die Mitglied der Unia sind, erhalten beim Vorweisen des Belegs die abgezogenen Beiträge von der örtlich zuständigen Sektion der Unia zurückerstattet.

Die Rückerstattung ist bis zum Ende der Beitragsperiode des folgenden Jahres geltend zu machen. Verspätete Rückerstattungsanforderungen bedürfen einer schriftlichen Begründung.

5. Vertragsunterstellung von Nichtverbandsfirmen

Firmen, die nicht dem KBVE angehören, können sich dem GAV und den Ergänzungsbestimmungen mit schriftlicher Vereinbarung anschliessen, sofern sie diesem nicht bereits durch eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung unterstellt sind. Mit dem Abschluss unterstellen sie sich den gleichen Bedingungen wie Verbandsfirmen.

Der Beitrag der durch Vereinbarung angeschlossenen Firmen wird vom/von der Kassier/erin der PK jährlich eingezogen.

6. Verwendung der Berufs- und Vollzugskostenbeiträge

6.1 Von den Bruttoeinnahmen werden die Sekretariatskosten sowie die Aufwendungen der PK beglichen.

6.2 Die übrigen Mittel sind wie folgt zu verwenden:

- a) Vollzug des GAV;
- b) Förderung der beruflichen Weiterbildung; (Anhang III)
- c) Massnahmen in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Bern, im November 2015

Anhang III

Grundsätze für die Gewährung von Weiterbildungsbeiträgen aus der paritätischen Kasse (Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge, Beschluss der PK vom 13.11.2015)

A Höhere Berufsbildung und berufliche Weiterbildung

Zu unterscheiden sind einerseits die höhere Berufsbildung (Berufs- und Höheren Fachprüfungen - öffentlich-rechtlich geregelt) und andererseits die berufliche Weiterbildung (privatrechtlich organisierte Kurse). Die PK vergibt Beiträge an die berufliche Weiterbildung und kann Beiträge an die höhere Berufsbildung vergeben.

1. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind alle Personen, die dem GAV für das Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe unterstellt sind, die Vollzugskostenbeiträge leisten und bei der paritätischen Kommission gemeldet sind.

2. Höhe der Beiträge

Der Beitragssatz beträgt 50 % der Kurskosten, im Maximum Fr. 1'000.-- pro Person, pro Kurs und pro Jahr.

Fahr-, Unterkunft- und Verpflegungskosten sowie die Prüfungsgebühren werden nicht entschädigt.

3. Geltendmachung

Jeder Kurs wird nur einmal subventioniert und muss innerhalb eines Jahres seit Abschluss mittels Gesuch und unter Beilage der Bestätigung über den Kursbesuch bei der paritätischen Kommission eingereicht werden.

Bei paritätisch organisierten Kursen kann aufgrund eines der PBK eingereichten Kostenvorschlages ein Pauschalbeitrag oder eine Defizitgarantie bewilligt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

4. Allgemeine Kriterien

Beitragsberechtigt sind folgende Weiterbildungsveranstaltungen:

- a) Kurse mit inhaltlichen Themen, welche die dem GAV unterstellten beruflichen Tätigkeiten betreffen; dies können insbesondere sein:
 - Alle technischen Belange der Elektrobranche (Ausmass, EDV-Kalkulation, etc.)
 - Personalführung und MitarbeiterInnenschulung
 - Lehrmeisterkurse und andere Kurse, die der Lehrlingsausbildung dienen
 - Imagepflege für den Beruf
 - Verkaufsförderung
- b) Kurse, die nicht ausschliesslich dazu dienen, um einen anderen Beruf oder ein höheres Fachdiplom zu erreichen

5. Berechtigte Weiterbildungsanlässe

- a) Kurse die von der PBK selbst durchgeführt werden
- b) Kurse die von Dritten (insbesondere KBVE und Unia, namentlich das Programm „MOVENDO“) durchgeführt werden
- c) Kurse die von einer regionalen Paritätischen Kommission durchgeführt werden